

STADT

4.0



ENTWICKLUNGSKONZEPT

BRUCK AN DER AUER

Stadtentwicklungskonzept (STEK) Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Wortlaut, Entwicklungsplan und Erläuterungsbericht



Auflagebeschluss: 15.12.2009
Auflagefrist: 18.12.2009 – 12.02.2010
Endbeschlussfassung am 25.03.2010
Datum der Ausfertigung: 30.03.2010

Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH
DI Andreas Ankowitsch
DI Maximilian Pumpernig

Stadtgemeinde Bruck/Mur
DI Dr. Robert Pichler, Fachbereichsleiter Bau und Betriebe
DI Peter Nistelberger, Raumplanung

Bearbeitung: DI Maximilian Pumpernig
Mag.(FH) Martin Anger

Mitarbeit: Sonja Lackner (Textbearbeitung)
Jacqueline Szabo (Textbearbeitung)

Stand: 30.03.2010

GZ: 148FR09

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
VERORDNUNG	4
PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE	4
§1 UMFANG UND INHALT	4
§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER	5
§ 3 FESTLEGUNGEN DES ENTWICKLUNGSPLANES, ÜBERÖRTLICHE FESTLEGUNGEN, WIRKUNGSBEREICH DER STADTGEMEINDE	5
(1) Detailabgrenzung überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:	5
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen:	6
Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung	6
Z.2 Funktionsräume	7
Z.3 Örtliche Eignungszonen und schützenswerte Bereiche/ Gliederungselemente	9
(3) Entwicklungsgrenzen und Entwicklungsrichtungen	10
Z.1 Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen	10
Z.2 Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen	10
Z.3 Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen	10
Z.4 Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen	12
§ 4 RAUMBEZOGENE ZIELE UND MAßNAHMEN	13
(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche	13
Z.1 Naturraum und Umwelt	13
Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung	16
Z.3 Wirtschaft	20
Z.4 Technische Infrastruktur	23
(2) Entwicklungsziele und -prioritäten für die einzelnen Ortsteile:	26
Z.1 Entwicklungspriorität 1:	26
Z.2 Entwicklungspriorität 2:	27
Z.3 Entwicklungspriorität 3:	28
§ 5 GRUNDSÄTZE ZUR VERWIRKLICHUNG DER ZIELE UND MAßNAHMEN	28
§ 6 WIRKUNG DES 4. STADTENTWICKLUNGSKONZEPTE	28
§ 7 INKRAFTTRETEN/ AUßERKRAFTTRETEN	29

KURZFASSUNG

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, das geltende 3. Örtliche Entwicklungskonzept (STEK Bruck/M.) mit dem zugehörigen Siedlungsleitbild und dem derzeit geltenden 3. Flächenwidmungsplan auf Basis der aktuellen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf der 5-Jahresfrist planmäßig zu evaluieren und systematisch fortzuführen.

Das wesentliche Planungsinstrument stellt dabei das neue 4. Stadtentwicklungskonzept mit dem zugehörigen Entwicklungsplan auf Basis der aktuellen Rechtsnorm dar. Dieses Planungsinstrument ist aufgrund der gelt. Rechtslage als eigene Verordnung zu erlassen, und soll die Gemeindeentwicklung für die kommenden 10 bis 15 Jahre hinsichtlich ihrer räumlich-funktionellen Ausrichtung raumordnungsfachlich wie raumordnungsrechtlich planmäßig und nachhaltig begleiten.

Die Stadtgemeinde Bruck/Mur strebt die langfristige qualitative Ausrichtung der Stadt als Regionales Zentrum in Erfüllung der Verwaltungs- und Handelsfunktionen für den Bezirk Bruck an der Mur an. Deshalb wird der gesamte innerstädtische Raum inkl. der städtebaulichen Achse zum Bahnhof, sowie die Wohnsiedlungsgebiete des Westends und das Gebiet südlich der Mur gemäß § 3 (5) Landesentwicklungsprogramm 2009 idF LGBl. 75/2009 als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (Regionales Zentrum gem. REPRO Bruck/Mur idF LGBl. 5/2005) festgelegt. Das Stadtzentrum soll dementsprechend langfristig erhalten und den künftigen wirtschaftlichen, sozialen und siedlungstechnischen Bedürfnissen angepasst werden. Die Versorgungs- und Wirtschaftsfunktion (regionaler Industrie- und Gewerbestandort, Standort für Einkaufszentren) spielt dabei eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Abdeckung der regionalen Bedürfnisse und des Bedeutungsüberschusses des Zentralen Ortes Bruck/Mur für die Gesamtregion.

Die Stadtgemeinde selbst stellt sich als eine weit über die Grenzen der Steiermark hinaus bekannte traditionelle Handels- und Dienstleistungsstadt dar. Gekennzeichnet wird die Stadt durch eine geordnete innerstädtische Struktur (zentrale Funktionen um den Kolomann-Wallisch-Platz) mit qualitativ hochwertiger innerstädtischer Bebauung. Eine klare Struktur erhält das Stadtzentrum durch den Burgberg im Nordosten, der teilweise erhaltenen Stadtmauer im Norden sowie der Mürz und Mur im Osten und Süden. Bruck an der Mur verfügt über bedeutende Kulturdenkmäler (z.B. Kornmesserhaus, Heiligen Geist Kirche, Eiserner Brunnen), deren Erhaltung und Restaurierung Priorität zukommt. Neben der siedlungspolitischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung wird insbesondere die Weiterentwicklung von Bruck an der Mur zum führenden Dienstleistungsstandort und zur Wohlfühlstadt (im Sinne der Begrifflichkeit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist eine „Gesunde Gemeinde“ also eine Wohlfühlgemeinde, ein lebens- und ein lebenswertes gemeinsames Miteinander) angestrebt. Die Entwicklung der städtischen Struktur südlich der Mur soll (nach Abbruch der Hochstraße) bei gleichzeitiger zeitgemäßer Entwicklung der Stadt zur Stärkung der Innenstadt beitragen und

städtebaulich wie funktionell dieses Stadterweiterungsgebiet als s.g. „Tor zur Obersteiermark“ entwickelt werden.

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur hat daher in Vorbereitung dieser Planungsvorgaben das geltende 3. Stadtentwicklungskonzept überarbeitet und nach Behandlung der Einwendungen im endbeschlossenen 4. Stadtentwicklungskonzept hinsichtlich der künftigen Siedlungsentwicklung eine Prioritätenreihung getroffen, wonach die zukünftige Bautätigkeit nach einem zeitlich wie räumlich klar definierten Rahmen erfolgen soll. Die mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung soll sich demnach auf den mit öffentlichen Nahverkehr gut ausgestatteten städtebaulichen Siedlungsschwerpunkt, den Siedlungsschwerpunkt Berndorf ohne zentralörtliche Funktion mit dem qualitativ hochwertigen Entwicklungspotenzial Hochfeld und die im Rahmen der Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes neu festzulegenden Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, nämlich St. Ruprecht, Pischk mit südlicher Hangzone Pischkberg konzentrieren. Diese Siedlungsräume werden im Entwicklungsplan plangrafisch näher festgelegt und können aus der aktualisierten und überarbeiteten räumlich-funktionellen Gliederung des Gemeindegebietes gem. geltender Planzeichenverordnung raumordnungsfachlich abgeleitet werden.

Der Entwicklungsplan mit der laufenden Nummer 4.00 stellt mit seiner räumlich-funktionellen Gliederung die räumliche Umsetzung der im Wortlaut zum Stadtentwicklungskonzept festgelegten Ziele und Maßnahmen dar. Mit den festgelegten äußeren Siedlungsgrenzen bildet der Entwicklungsplan jene Siedlungsräume ab, welche für die jeweiligen Teilziele und Maßnahmen zur Entwicklung der einzelnen Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen sind. Wesentliche Gliederungselemente des Entwicklungsplans sind die naturräumlichen Gegebenheiten, die überregionalen und regionalen Verkehrsbänder sowie die neu festzulegenden äußeren Siedlungsgrenzen aufgrund von bestehenden Nutzungsbeschränkungen und/oder überregionaler und gesetzlich geregelter Planungsvorgaben (Teilräume gem. geltendem REPRO). Die Grenzen werden einerseits durch naturräumliche Grenzen wie Wasserläufe und deren Uferschutzstreifen, steile Hangabbrüche, Waldränder, Freihaltezonen, udgl. mehr, andererseits durch die Abgrenzung zu übergeordneten Verkehrsträgern und das „Grünlandgeprägte Bergland“ gem. REPRO im Wesentlichen gebildet. Die im Entwicklungsplan zusätzlich dargestellten Funktions- und Freiraumbereiche (zB die im siedlungspolitischen Interesse festgelegten Grün- und Freihaltezonen und der Frischluftzubringer am Beispiel Masterplan Hochfeld) bilden räumlich-funktionelle Einheiten und sollen differenzierte Aufgaben (zB Landschaftspflege, Frischluftzufuhr, ...) im Rahmen der Gesamtentwicklung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur erfüllen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Festlegung der einzelnen Funktionsräume und deren Wirkungen auf künftige Nutzungen ebenso wie die neu festzulegenden absoluten äußeren Siedlungsgrenzen, welche die mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur für die kommenden 10-15 Jahre im Wesentlichen bestimmen werden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Neufestlegungen im STEK/ÖEP Nr. 4.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben von der FA 13B) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 3 (4) Stmk. ROG 1974 idgF geprüft. Die neuen

Festlegungen haben nach erfolgter Prüfung keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete und Nutzungen, da die im ÖEP festgelegten Standorte und Funktionen so gewählt wurden, dass damit keine künftigen Konfliktpotenziale eröffnet werden. Ferner stellt das 4. STEK mit zugehörigem Entwicklungsplan eine systematische und planmäßige Fortschreibung des bisherigen Planungsweges dar, sodass auch diesbezüglich mit Ausnahme des städtebaulichen Planungsgebietes Hochfeld (für welches bereits ein städtebaulich abgestimmter Masterplan besteht) mit keinen gravierenden (umweltrelevanten) Veränderungen in der städtebaulichen Entwicklung zu rechnen ist. Ferner ist auf den Rückbau der s.g. Hochstraße im Besonderen hinzuweisen, da damit eine städtebauliche Aufwertung für das Gebiet südlich der Mur durch Neustrukturierung und Neufestlegung von städtebaulichen Nutzungen bei gleichzeitiger Immissionsreduktion für den gesamten Talraum erreicht werden kann. Die diesbezügliche Nachweisführung erfolgt über den Technischen Bericht zum Abschnitt Hochbahn-Knoten Bruck/Mur mit Stand 07.12.2009 im Erläuterungsbericht.



Schrägluftbild: Bruck/Mur

Bruck an der Mur, am 25.03.2010

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR VERORDNUNG

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 4.00

ENDBESCHLUSS AM 25.03.2010

Präambel und Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck/Mur hat in seiner Sitzung am 25.03.2010, den Entwurf des 4. Stadtentwicklungskonzeptes samt Örtlichem Entwicklungsplan (ÖEP) gem. § 21 Stmk. Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 117/1974 idF LGBl. Nr. 89/2008 aufgelegt in der Zeit von 18.12.2009 bis 12.02.2010 (mind. 8 Wochen), nach Behandlung der Einwendungen endbeschlossen.

Im Rahmen der EU-Richtlinienfestlegung sollen die geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Geschlechterverhältnisse bzw. Chancengleichheit implementiert werden.¹

§1

Umfang und Inhalt

- (1) Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck/Mur besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP) im Maßstab M 1:10.000 als Planwerk und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.
- (2) In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 idF LGBl. Nr. 89/2008, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009), dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Bruck/Mur (LGBL. Nr. 5/2005) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden, aufbauend auf dem Stadtentwicklungskonzept Nr. 3.00 (in Rechtskraft seit 2000, verfasst von DI Maximilian Pumpernig, Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung) nachfolgende Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Stadtgemeinde Bruck/Mur kurz-, mittel- bis langfristig (max. 15 Jahre) angepasst bzw. neu festgelegt.

¹ Gender impact assessment (Chancengleichheits-Überprüfungsverfahren)

§ 2

Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Entwicklungsplan im Maßstab M 1:10.000 basiert auf entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD Gis, Stand: September 2008).
- (2) Das Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 wurde in enger Abstimmung mit der Steuergruppe der Stadtgemeinde Bruck/Mur vom Raumplanungsbüro Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, A-8020 Graz (GZ: 148FR09), Stand der Ausfertigung am 30.03.2010, zusammengestellt und mitverfasst.

§ 3

Festlegungen des Entwicklungsplanes, überörtliche Festlegungen, Wirkungsbereich der Stadtgemeinde

(1) Detailabgrenzung überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:

Z.1 Gem. **Landesentwicklungsprogramm 2009**² befindet sich die Stadtgemeinde Bruck an der Mur innerhalb der Stadtregion Obersteiermark. Als Stadtregion gelten räumlich funktionelle Einheiten um Kernstädte oder regionale Zentren, die sich aus dem städtisch verdichteten Agglomerationsraum und der zugeordneten Außenzone zusammensetzen. Im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes 2009 versteht sich die Stadtgemeinde Bruck an der Mur aufgrund ihrer geografischen Lage als „Zentrum der Stadtregion Obersteiermark“ sowie als „Zentrum der Region Obersteiermark Ost“.

Z.2 Regionales Zentrum „Bruck an der Mur“ (Symbol: Stern) gem. REPRO Bruck/Mur³, das ebenfalls als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt ist.

Das Regionale Zentrum „Bruck an der Mur“ umfasst die City mit einer logischen Verbindungsachse zum Bahnhofsbereich und der „Wiener Vorstadt“ sowie den Funktionsbereichen südlich des Zentrums zwischen der Mur und der ÖBB-Bahnstrecke, den Wohnbereich nordöstlich des Zentrums (Westend) und den Gewerbestandort Einöd mit städtebaulicher Gemengelage und Umstrukturierungspotenzial.

² LEP 2009, LGBl Nr. 75/2009.

³ REPRO Bruck/Mur, LGBl. Nr.5/2005.

Z.3 Siedlungsschwerpunkt ohne zentralörtliche Funktion „Berndorf“ (Symbol: Stern) gem. REPRO Bruck/Mur⁴.

Der Siedlungsschwerpunkt „Berndorf“ umfasst die von Zentrumsfunktion, Wohnnutzung und Industrie und Gewerbe geprägten Siedlungsräume und deren Entwicklungspotenziale mit dem LKH Bruck/Mur als Zentrum. Der Siedlungsschwerpunkt wird im Westen und Norden durch die Gemeindegrenze in Richtung der Stadtgemeinde Kapfenberg, im Süden durch die beginnende Hangzone des Höhenzugs Dürrnberg und des Kreckers sowie im Osten und Südosten durch die Mürz begrenzt.

Z.4 Gem. **Landschaftsteilräume** (§ 3 des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Bruck/Mur) befindet sich das Gemeindegebiet von Bruck/Mur in folgenden raumrelevanten Teilräumen:

- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland⁵
- Grünlandgeprägtes Bergland⁶
- Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen:

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die nachfolgend festgelegten Siedlungsschwerpunkte entsprechen den Vorgaben der „Richtlinie für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Überörtliche Raumplanung und FA13B (Stand: April 2007). Die zugehörigen Plandarstellungen der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte sind im Erläuterungsbericht in Kapitel 3.2.3 eingefügt. Nachführend werden die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte in der Stadtgemeinde Bruck/Mur abgegrenzt (Hinweis: Der innerstädtische Bereich, sowie der Siedlungsschwerpunkt Berndorf wurden bereits bei der Detailabgrenzung der überörtlichen Festlegungen als regionales Zentrum bzw. Örtlicher Siedlungsschwerpunkt ohne zentralörtliche Funktion festgelegt).

- lit. a) **Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „St. Ruprecht“** (Symbol: Stern) umfasst den von Zentrumsfunktion und Wohnnutzung geprägten Siedlungsraum im Ortsteil St. Ruprecht. Der Siedlungsschwerpunkt wird im Norden durch die Mur, im Westen durch die Gemeindegrenze zur

⁴ REPRO Bruck/Mur, LGBl. Nr.5/2005.

⁵ Neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete unzulässig. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen des REPROs Bruck/Mur zulässig.

⁶ Gem. § 3 (3) des REPRO gilt, dass außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten großflächige Bauländerweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000 m² überschreiten, unzulässig sind. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.

Marktgemeinde Oberaich und im Süden durch die beginnende Wald- und Hangzone begrenzt. Mit der Marktgemeinde Oberaich ist ein gemeinsames Flächenmanagement in Teilbereichen grenzüberschreitend vorgesehen.

- lit. b) **Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Pischk mit südlicher Hangzone Pischkberg“** (Symbol: Stern) umfasst den von Wohnnutzung geprägten und zusammenhängenden Siedlungsraum von Pischk mit der südlichen Hangzone Pischkberg mit dem Siedlungspotenzial im Anschluss des Siedlungsbestandes. Der Siedlungsschwerpunkt wird im Süden und Südosten durch den Wald begrenzt, im Osten durch die derzeitigen Grenzen der Siedlungsstruktur, im Norden durch die S 6 und im Westen durch die Eisenbahn bzw. Mur. Die bestehenden beiden Baulücken zwischen dem Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Pischk mit der südlichen Hangzone und dem solitär bestehenden Siedlungsraum Pischkberg können in einer Bautiefe im Anlassfall geschlossen werden.

Z.2 Funktionsräume

- lit. a) **Zentrumsfunktion** (rote Farbgebung):

Der **Zentrumsbereich, zugleich „Herzstück“** betreffend der vorhandenen Einrichtungen (Verwaltung, Bildung, Kultur, Soziales und kommerzielle Nutzungen) erstreckt sich vom Stadtzentrum über die vorgegebenen Entwicklungsrichtungen auf den gem. REPRO Bruck/Mur festgelegten Siedlungsschwerpunkt Berndorf ohne zentralörtliche Funktion sowie den bestehenden Örtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Ruprecht und bildet den Ausgangspunkt für den funktionierenden Handels-, Verwaltungs- und Dienstleistungsstandort Bruck/Mur.

Im Zentrumsbereich sollen daher die vorhandenen wirtschaftlichen, öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Funktionen, sowie die Wohnfunktion erhalten, gesichert und in gegenseitiger Abstimmung schrittweise und planmäßig innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen weiterentwickelt werden. Der öffentliche Personennahverkehr soll systematisch der angestrebten Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung angepasst werden.

- lit. b) **Wohnbereiche** (orange Farbgebung) sind Gebiete, in denen die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang besitzt, die historisch tradiert jedoch auch von ergänzenden Nutzungen besetzt sind. Diese zusätzlichen Nutzungen sollen über den Bestand hinausgehende, ortsübliche Versorgungsfunktionen in Abstimmung mit der Wohnfunktion erfüllen und haben sich dieser grundsätzlich unterzuordnen. Nutzungen, wel-

che die Wohnfunktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden und bestehende Immissionen durch entsprechende Maßnahmen hintanzuhalten bzw. zu reduzieren.

- lit. c) **Landwirtschaft – dörflich strukturierte Gebiete** (braune Farbgebung) sind Bereiche mit landwirtschaftlicher Funktion und untergeordneter Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbefunktion, in denen o. g. Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis bestehen. Diese Gebiete beinhalten landwirtschaftliche Betriebe, deren betrieblicher Weiterbestand zu sichern ist, sowie in einem untergeordneten Ausmaß Wohnnutzungen, die sich jedoch aufgrund der gegebenen gebietstypischen Nutzungsstruktur der landwirtschaftlichen Nutzung unterzuordnen haben.
- lit. d) **Industrie-, Gewerbe oder Produktionsbereiche** (violette Farbgebung) umfassen größere, zusammenhängende Gebiete mit bestehender und geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (zB Erreichbarkeit, nicht gegebenes bzw. geringes Konfliktpotenzial, naturräumliche Voraussetzungen), die auch für künftige Betriebsansiedlungen gesichert und unter Berücksichtigung der bestehenden Umgebungsstruktur planmäßig weiterentwickelt werden sollen. Ferner sind solche Gebiete Standorte von alteingesessenen Betrieben, die in Ihrem Bestand langfristig gesichert und nach Bedarf und Möglichkeit in Abstimmung mit der Umgebungsstruktur konfliktfrei weiterentwickelt werden sollen.
- lit. e) **Erholungsbereiche** (rosa Farbgebung) dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen und der Entwicklung von künftigen, auf den Bedarf abgestimmten Nutzungen im Bereich des Tourismus und der Naherholung bzw. Feriennutzung unter besonderer Berücksichtigung des vorherrschenden Landschaftsbildes. Der Erholungsraum Weintal wird aufgrund seiner infrastrukturellen Ausstattung und Nutzungen als Touristischer Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Im siedlungspolitischen und kommunalpolitischen Interesse wird festgelegt, keine Gebiete für Zweitwohnsitze bzw. Ferienwohngebiete in Eignungszonen für Naherholungszwecke zu entwickeln.
- lit. f) **Zeitlich/ räumlich überlagernde Funktionsbereiche** werden aufgrund bestehender oder zukünftiger unterschiedlicher Funktionen als überlagernde Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung festgelegt (sog. „Wenn-Dann“ Entscheidungen zB zwischen bestehender Wohnnutzung und angestrebter künftiger Gewerbenutzung).

- lit. g) **Kurz- bis mittelfristige Entwicklungspotenziale** (dünnpunktierter Darstellung, Farbe nach Funktionsbereich) dienen der planmäßigen kurz- bis mittelfristigen Weiterentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen während der Geltungsdauer des 4. Stadtentwicklungskonzeptes und allenfalls darüber hinaus (max. 15 Jahre). Die Entwicklungspotenziale werden durch Festlegung von Außengrenzen räumlich begrenzt.

- lit. h) **Mittel- bis langfristige Entwicklungspotenziale** (Pfeildarstellung – Farbe nach angestrebter Funktion) sind jene Gebiete, die mittel- bis langfristig einer dem Standort entsprechenden Nutzung zugeführt werden sollen. Dabei sind die Raumordnungsgrundsätze gem. § 3 Stmk. ROG 1974 idF LGBl. Nr. 89/2008 zu berücksichtigen, dh die künftige Entwicklungsrichtung wird mit diesem Symbol angegeben.

Z.3 Örtliche Eignungszonen und schützenswerte Bereiche/ Gliederungselemente

- lit. a) **Örtliche Eignungszonen für Naherholung** (grün schraffierte Bereiche) sind jene Zonen, die für eine Freizeit- und Naherholungsfunktion langfristig gesichert werden sollen. Im Speziellen betrifft dies Spiel- und Sportstätten, die Erholungs- und Erlebniszone Weitental, die Murinsel und die Eignungszonen für Naherholungen am Hochanger, Rennfeld und der Schweizeben.

- lit. b) **Siedlungs-/ landschaftsgliedernde Freihaltebereiche** (hellgrüne Balken) sollen kurz- bis mittelfristig von weiterer Bebauung freigehalten werden.

Diese sind all jene großflächig zusammenhängenden Grün- und Freiflächen, die großteils unbebaut sind. Bestehende Einzelbebauungen und landwirtschaftliche Gebäude stellen keinen Hinderungsgrund für die Festlegung eines zusammenhängenden Grünraumes außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche dar. Innerhalb dieser Gebiete sollen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im erforderlichen Umfang, sowie im Rahmen der Bestimmungen des § 25 Stmk. ROG 1974 idgF (rechtmäßig vorliegende Sondernutzungen nach bundesgesetzlichen Regelungen) keine baulichen Entwicklungen stattfinden; ferner gelten als Freihaltezone die Freihaltebereiche entlang der Hauptgewässer (Mur, Mürz, Lamingbach) im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes iVm d. Stmk. ROG 1974 idgF.

Zur Minimierung von negativen Auswirkungen zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen sind – wenn erforderlich – **“Puffer”** (zusam-

menhängende Grünverbindungen, Freihaltezonen, Abstandsgrün, udglm.) im Flächenwidmungsplan näher festzulegen.

- lit. c) Als **Frischluftzubringer** (hellblaue Balken) ist jenes Gebiet vorgesehen, welches entlang des Lamingtales bzw. der Landesstraße L 111 frischere, kältere Luft aus dem Lamingtal zum LKH und zur Industriezone Nähe Frachtenbahnhof Diemlach zuführt. Diese sind im „Masterplan Hochfeld“ näher festgelegt.

(3) Entwicklungsgrenzen und Entwicklungsrichtungen

Z.1 Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen

(durchgehende grüne Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, naturräumliche Beeinträchtigungen etc) festgelegt werden.

Nr.	Definition:
1	Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund von fließenden oder stehenden Gewässern sowie zum Schutz der Uferbereiche unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von mind. 10,0m für alle öffentlichen Fließgewässer (bzw. 20,0m zur Mur) bei unbebauten Grundstücken. Geringere Abstände zum öffentlichen Gewässer werden in dicht verbauten Gebieten sowie bei bestehenden baulichen Anlagen und Sondernutzungen festgelegt.
2	Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der gegebenen Geländekonfiguration (zB Geländekanten, steile Hänge, Sichtexposition etc.) zum Teil iVm Wald und Gefahrenzonen .
3	Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund des Brunnen-schutzgebietes .
4	Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund von Retenti-onsraum (Mur, orografisch linksufrig).

Z.2 Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen

(strichlierte grüne Linie) sind Entwicklungsgrenzen, die kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden sollen. Überschreitungen im Ausmaß bis zu einer Bauplatztiefe sind bei gegebener Kriterienerfüllung ohne Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 zulässig.

Nr.	Definition:
5	Relative naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund von Gefahrenzonen (z.B. Gelbe und Rote Wildbachgefahrenzonen). Überschreitungen im Ausmaß bis zu einer Bauplatztiefe nach nachweislichem Entfall

	einer allfälligen Gefährdung (z.B. durch Errichtung von Gefahrenfreistellungsmaßnahmen), sowie Abstimmung mit der WLV sind zulässig.
--	--

Z.3 Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen

(durchgehende rote Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (Freihaltung wichtiger Korridore, Blick- und Sichtbeziehungen, Nutzungskonflikte etc.) festgelegt werden.

Nr.	Definition:
6	Absolute siedlungspolitische Nutzungsgrenze zur Vermeidung von Nutzungskonflikten als Abgrenzung zwischen Wohnnutzung und betrieblicher Nutzung z.B. durch das LKH Bruck/Mur und angrenzender Wohnnutzung sowie im Bereich KW und Freizeitnutzung zur Vermeidung von allfälligen Nutzungskonflikten.
7	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund von übergeordneten Verkehrsträgern (ÖBB Hauptbahnen Bruck/Mur-Leoben, Wien-Bruck/Mur und Bruck/Mur-Graz-Spielfeld; S6, S 35, LB 116, L 111 und L 121) und entlang der Gemeindegrenzen in Abstimmung mit den Entwicklungen in den Nachbargemeinden Kapfenberg und Oberaich.
8	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund von Lärmbelastungen aufgrund von Prallhanglagen.
9	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund von Hochspannungsfreileitungen (STEWEG-STEAG 110 kV).
10	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund naturräumlicher (Freihaltebereiche, Frischluftzubringer) und infrastruktureller Gegebenheiten (Straßenverlauf, Wasser, Kanal, Strom, ...), sowie Grünpuffer, Blick- und Sichtbeziehungen .
11	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Aufgrund der Freihaltung markanter Plätze von Bebauung sowie der Durchwegung der Innenstadt .

Z.4 Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen

(strichlierte rote Linie) sind Entwicklungsgrenzen, die kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden sollen. Überschreitungen im Ausmaß bis zu einer Bauplatztiefe sind bei gegebener Kriterienerfüllung ohne Änderung des Stadtentwicklungskonzepts/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 zulässig.

Nr.	Definition/Kriterien für Überschreitung:
12	Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze in dezentralen Lagen . Es bestehen keine Voraussetzungen für einen Siedlungsschwerpunkt und ist daher nur eine beschränkte Baulanderweiterung möglich. Geringfügige Arrondierungen im Ausmaß von max. 3.000 m ² gem. REPRO Bruck/Mur ⁷ sind zulässig.
13	Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze des Siedlungsschwerpunktes Pischk mit der südlichen Hangzone Pischkberg . Eine Überschreitung nach erfolgter Konsumation der im Entwicklungsplan festgelegten Baulandpotentiale ist für weitere Wohnnutzung mittel- bis langfristig angestrebt.

⁷ REPRO Bruck/Mur LGBl. Nr. 5/2005, vom März 2005

§ 4

Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche

Z.1 Naturraum und Umwelt

Zielsetzungen und Maßnahmen:

Topographie und Landschaftsraum

- Durch das zusammenhängende Frei- und Grünraumsystem sollen wesentliche Gliederungselemente gesichert werden, welche aus stadtoökologischer Sicht im Wesentlichen nachfolgende Funktionen erfüllen sollen:
 - ökologische Ausgleichs- und Pufferfunktionen
 - stadtklimatische Funktionen
 - Erholungsfunktionen
- ➔ Die wesentlichen Teilräume dieses Frei- und Grünraumsystems bilden das:
 - übergeordnete Gewässersystem Mur, Mürz und Lamingbach (Gewässer und Uferbereiche),
 - Schloßbergareal,
 - Erholungsgebiet Dürrnberg - Kreckler,
 - Erholungs- und Erlebnisschwerpunkt Weitental / Pfaffenwald,
 - Erholungs- und Erlebnisschwerpunkt "Murinsel"
 - Eignungszonen für Naherholung Hochanger, Rennfeld und Schweizeben
 - Naherholungswegenetz.
- ➔ Auf die Erhaltung und Sicherung dieser Frei- und Grünräume als intaktes Gesamtsystem ist bei allen städtebaulichen Überlegungen und konkreten Baumaßnahmen Bedacht zu nehmen. Eine entsprechende Gestaltung und Nutzung der Gewässer für Erholungszwecke ist speziell im bebauten städtischen Bereich erwünscht.
- Minderung von möglichen Nutzungskonflikten zwischen unterschiedlichen Funktionsbereichen.
 - ➔ Festlegung von Grünräumen bzw. Pufferbereichen und Freihaltezonen zwischen unterschiedlichen Nutzungen.
- Freihaltung der Waldränder von Bebauung.
- Attraktivierung und Angebotsverbesserung bestehender Spiel- und Sportanlagen.
- Weitestgehende Erhaltung und Regelung bestehender bzw. noch zu errichtender Kleingärten durch entsprechende gestalterische und rechtliche Maßnahmen (Erstellung von Kleingarten-Richtlinien).

- Weitere Erhöhung der naturräumlich bedingten Lebensqualität in der Stadt Bruck an der Mur
 - ➔ Erhaltung unbebauter, stadtgliedernder Grün- und Freilandflächen und Verbesserung der Attraktivität siedlungsnaher Erholungsflächen, insbesondere in dicht bebauten Gebieten.
 - ➔ Schutz und Pflege von Vegetationspuffern entlang der überregionalen Verkehrsbänder S 6, S 35 und LB 116 (Abschirmwirkung).
 - ➔ Aufrechterhaltung wichtiger Blickbeziehungen durch Freihaltung von Sichtschneisen; gezielter Rückschnitt und Pflege des Pflanzbewuchses.
 - ➔ Langfristige Erhaltung bestehender potentieller Naherholungsgebiete gemäß Entwicklungsplan.
 - ➔ Erhaltung und Sicherung des Schloßberges als zentraler innerstädtischer Erholungsraum.
 - ➔ Verbesserung der fuß- und radwegläufigen Durchwegung des Stadtgebietes.
 - ➔ Förderung der Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Parks für die Freizeitgestaltung und Naherholung

Gewässer/ Waldränder

- Weitestgehende Freihaltung der Waldränder und der Uferbegleitgehölze entlang von Fließgewässern und stehenden Gewässern vor jeglicher Bebauung und langfristige Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Uferbegleitvegetation entlang natürlicher Gewässer gemäß den Zielsetzungen des WRG 1959 idgF und dem Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/05).
 - ➔ Festlegung eines 10 m breiten Schutzstreifens entlang von Waldrändern und Festlegen eines Freihaltbereiches zu den öffentlichen Gewässern.
 - ➔ Ausgenommen hiervon sind bestehende bauliche Anlagen sowie bestehende Sondernutzungen im Freiland mit untergeordneten baulichen Anlagen und Einrichtungen.
 - ➔ Erhaltung der Uferbegleitvegetation und naturnahen Bereiche entlang von Gewässerflächen.
- Schutz der Oberflächengewässer sowie Nutzung der damit verbunden Erholungsfunktion.
 - ➔ Weitere schrittweise Verbesserung der Gewässergüte aller Fließgewässer.
 - ➔ Freihaltung der wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen als natürliche gewässernahe Ausgleichsräume.
 - ➔ Verstärkte Erlebbarkeit des innerstädtischen Gewässernetzes; Gestaltung des Lebensraumes an der Mur - Mürz im innerstädtischen Bereich.

- Schutz des Grundwasser und der Oberflächenwässer sowie Wasserversorgungsanlagen vor Verunreinigung
 - ➔ Sicherung der für die Trinkwasserversorgung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur herangezogenen Grundwasservorkommen (Brunnen) vor Verunreinigungen.
 - ➔ Setzen von Maßnahmen bei Neubauvorhaben zur Minimierung der Bodenversiegelungswirkungen.
 - ➔ Versickerung unverschmutzter Meteorwässer unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten.
 - ➔ Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen.
- Minimierung der Gefährdung durch Hochwasser
 - ➔ Verringerung der Hochwassergefährdung entlang sämtlicher Fließgewässer durch aktive/passive Schutzmaßnahmen (baulicher Hochwasserschutz, Freihalten von gewässernahen Zonen vor Bebauung).
 - ➔ Freihaltung der notwendigen Retentionsräume bei allen zukünftigen Bau- und Stadtentwicklungsmaßnahmen entlang von Gewässern (wasserwirtschaftliche Vorrangflächen).
 - ➔ Ökologisch orientierter Hochwasserschutz in bestehenden, durch Hochwasser gefährdeten Siedlungsgebieten.

Klima, Lärm, Luft

- Setzung von Maßnahmen zur Emissionsminderung
 - ➔ Förderung von Maßnahmen zur Emissionsminderung im Bereich der Raumheizung und Warmwasseraufbereitung durch weiteren koordinierten Ausbau des Fernwärme- und Erdgasversorgungsnetzes sowie durch gezielte Energiesparmaßnahmen (z.B. Gebäudeisolierungen).
 - ➔ Maßnahmen zur Emissionsminderung für die Bereiche Industrie- und Gewerbe durch schrittweise Anpassung emittierender Anlagen an den jeweiligen Stand der Technik; Einsatz umweltverträglicher Energieträger, Minimierung der Luftschadstoffe aus dem Produktionsprozess.
- Sicherstellung der Mobilität bei schrittweiser und planmäßiger Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und dessen Schadstoffkomponenten.
 - ➔ Flächensparende Siedlungsentwicklung in enger Abstimmung und Rücksichtnahme auf die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - ➔ Abstimmung des Wohnbaus auf die Haltestelleneinzugsbereiche öffentlicher Verkehrsmittel.
 - ➔ Fernhalten des gebietsfremden, motorisierten Individualverkehrs aus Wohngebieten.

- Erhaltung der Frisch- und Kaltluftzufuhr für das Stadtzentrum gem. Masterplan
 - ➔ Klimawirksame Freiflächenplanung und Bebauungsbeschränkungen (hinsichtlich Höhenentwicklung und Gebäudestellung) in Frischluftschneisen.
 - ➔ Festlegung von Siedlungsgrenzen im Siedlungsraum Hochfeld gem. Masterplan.

- Berücksichtigung der vorhandenen Lärmemittenten im Gemeindegebiet bei allen zukünftigen Siedlungsentwicklungen, vor allem entlang der überregionalen Bahn- und Straßennetze sowie im Nahbereich von bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten
 - ➔ Setzung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen zum Schutze der Nachbarschaft.

Schutzgebiete

- Erhaltung und Schutz des Naturschutzgebietes „Nasco-Wiese“, der Landschaftsschutzgebiete „Hochalpe“ und „Rennfeld“, der Naturdenkmale sowie geschützter Landschaftsteile im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1976 idgF

- Langfristige Sicherung und Erhaltung von Biotopen

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

Zielsetzungen und Maßnahmen:

Präambel

Durch Verlust an ständig anwesender Wohnbevölkerung (Abwanderung ins stadtnahe Umland) muss eine Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung angestrebt werden, die auf den gesamten Zentralraum der Kleinregion abgestimmt ist.

Innerhalb der Stadtgrenzen ist unter Wahrung der bestehenden Milieuqualitäten die Qualität der bestehenden Wohnsubstanz zu erhalten und im Bedarfsfall zu verbessern.

Von guten Wohngebieten sind negative Einflüsse fernzuhalten. In belasteten Gebieten sind die Umweltbedingungen, speziell im Hinblick auf Luft- und Lärmbeeinträchtigungen sowie hinsichtlich quantitativer/qualitativer Mängel bei der Grünraumausstattung weiter zu verbessern.

Bevölkerung

- Halten des Bevölkerungszielwertes von rund **12.500 Einwohnern bis zum Jahr 2025** unter Berücksichtigung der räumlichen Tragfähigkeit und Nutzung der qualitativ hochwertigen Wohnbaugebiete.
 - ➔ Abstimmung aller raumrelevanten Zielsetzungen und Entscheidungen auf den anzustrebenden Bevölkerungszielwert.
- Sicherung von qualitativ hochwertigen Standorten zur bedarfsorientierten Errichtung von weiteren Alterswohnsitzen. Bedarfsorientierte Altenbetreuung und -pflege aufgrund der natürlichen Altersverschiebung.
- Verbesserung und Gestaltung des Wohnumfeldes:
 - ➔ Anlegen, Erhaltung bzw. Neuschaffung zusätzlicher Grünbereiche in dichter bebauten Stadtgebieten.
 - ➔ Weitere Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsplanung und der benötigten sozialen Infrastruktur.
 - ➔ Gestaltung des Straßenraumes und der öffentlichen Plätze.
 - ➔ Laufende Revitalisierung der Altstadt ("City-Bereich").
 - ➔ Freihalten von "Pufferzonen" zwischen Wohngebieten und Industrieanlagen.

Siedlungsentwicklung

- Sicherung einer ausreichenden Besiedlungsdichte in allen Stadtteilen zur besseren Ausnutzung von bestehenden technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen.
 - ➔ planmäßige Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsräume.
 - ➔ Auffüllung bzw. Abrundung der bestehenden Siedlungsgebiete durch Berücksichtigung der äußeren Entwicklungsgrenzen gemäß Entwicklungsplan.
 - ➔ Minimierung von Infrastrukturkosten (Ver- und Entsorgung).
- Planmäßige und auf den Bedarf abgestimmte Siedlungsentwicklung gem. Vorgaben Entwicklungsplan
 - ➔ Berücksichtigung einer möglichst „konzentrierten“ Siedlungsentwicklung und Abrundung bzw. Auffüllung von Baulandpotentialen gem. Entwicklungsplan.
 - ➔ Sicherung einer bestmöglichen, wirtschaftlich vertretbaren, planmäßigen und systematischen Siedlungsentwicklung – Festlegen der Nachfolgeinstrumente (Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinie).
 - ➔ Durch Festlegen von Freihaltebereichen und absoluten Siedlungsgrenzen im Entwicklungsplan Vermeidung von Zersiedelungsansätzen.

- Im Zusammenhang mit den unbebauten Freiräumen innerhalb des geschlossenen Siedlungsraumes sind verstärkt auch gesamtheitliche, städtebauliche Konzepte zu erarbeiten, die auf die "Erlebbarkeit" der Stadt, speziell im Hinblick auf, eine funktionelle Aufwertung, die Berücksichtigung stadtmorphologischer/-topographischer Rahmenbedingungen sowie eine verstärkte Erholungsfunktion als zentrales, städtebauliches Anliegen Bedacht nehmen. Daher ist beispielsweise die Schaffung von innerstädtischen "Ruheachsen", der Ausbau einer sogenannten "Imaginärachse" (innerstädtische Schwerelinie öffentlicher Einrichtungen und Institutionen) bzw. generell eine bessere Durchwegung und fußläufige innerstädtische Verknüpfung vorrangig anzustreben.
- Erhaltung und Pflege schützenswerter Elemente des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes.
 - ➔ Erstellung eines Ortsbildkonzeptes
 - ➔ Berücksichtigung denkmalgeschützter Objekte.
 - ➔ Berücksichtigung der bestehenden, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bausubstanz.
 - ➔ Freihaltung von wichtigen Sicht- und Blickbeziehungen (Grünzonen als Gliederungselemente)
 - vom und zum Schloßberg
 - Kreckler, Pöglhof
 - vom Burkardtweg
 - Leobner Brücke
 - zum Pischkberg
- Sicherstellung größerer, zusammenhängender Baulandpotentiale als Aufschließungsgebiete bzw. als längerfristige Optionen im Siedlungsleitbild in qualitativ hochwertigen Lagen; Erstellung von Bebauungsplänen zur Regelung einer zweckmäßigen Gestaltung, Parzellierung und Erschließung; auf städtebauliche und stadtoökologische Belange ist besonderes Augenmerk zu legen (Stadtstruktur, Stadtklima, Grünraum, etc.).
Mittel- bis langfristig sind dies die Bereiche:
 - Hochfeld (in Umsetzung des städtebaulichen Masterplanes),
 - der Siedlungsschwerpunkt Pischk mit der südlichen Hangzone Pischkberg,

Wohnbau

- Sicherung der Wohnversorgung für alle Bevölkerungsgruppen.
- Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Wohnungssuchenden nach kleineren Wohnungen (Singles, Scheidungsfamilien, Alterswohnsitze, etc.) bzw. nach Einfamilien- und Reihenwohnhäusern mit Freiflächenanteilen bei der generellen Wohnraumbedarfsplanung.

- Vorrangige Nutzung der vorhandenen Wohnungspotentiale im innerstädtischen Bereich (Sanierungsoffensive im Zusammenhang mit Gebäudeausweisen).
- Beibehaltung einer bedarfsorientierten Wohnbauleistung aufgrund wohnpolitischer Überlegungen (günstige Mieten, niedrige Wohnraumbeschaffungskosten, großes Angebot, hochwertiger und gut erreichbarer Wohnungen, etc.).

Soziale Infrastruktur

- Erhaltung und weitere Verbesserung eines bedarfsgerechten Angebotes an ärztlicher Grundversorgung.
- Bedarfsorientierter Ausbau und Sicherung der öffentlich-sozialen Dienstleistungseinrichtungen.
 - ➔ Sicherstellung einer bedarfsorientierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechenden sozialen Pflege und Betreuung aller Altersgruppen für die Bevölkerung von Bruck an der Mur und den angrenzenden Gemeinden.
 - ➔ Ausbau mobiler Assistenzdienste (Pflege- und Sozialhilfeeinrichtungen) zur Bewältigung des täglichen Lebens.
 - ➔ Intensivierung der stationären Kurzzeitpflege.
- Förderung der Nutzung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden für kulturelle Zwecke.
- Berücksichtigung der Belange der Behinderten bei der baulichen Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, sowie im sozialen Wohnbau.
- Berücksichtigung der umweltspezifischen Erfordernisse bei den Standorten des Landeskrankenhauses und der Pflegeheime.
- Bedarfsgerechte Sicherung von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- Weiterentwicklung der Ganztageskindergartenbetreuung.
- Etablierung von Bruck/Mur als Bildungsstadt durch Erhaltung und Verbesserung des Ausbildungsangebotes
 - ➔ Intensivierung der Möglichkeiten zur außerschulischen Ausbildung und Umschulung.
 - ➔ Ausbau von Nachmittagsbetreuungseinrichtungen an Pflichtschulen.
 - ➔ Ausbau und Förderung integrativer Unterrichtsformen für benachteiligte bzw. behinderte SchülerInnen in Pflichtschulen.
 - ➔ Sicherung bestehender Schulstandorte innerhalb der Stadtstruktur.

- Nutzung der Schul-, Sport- und Spielplätze in der schulfreien Zeit.
- Entwicklung von Maßnahmen zur weiteren Integration ausländischer MitbürgerInnen.
- Schaffung von Freiräumen für die Jugend.
- Weiterentwicklung des Kulturangebots im Sinne von Vielfältigkeit sowie Stärkung desselben.
- Förderung der lokalen Künstler.
- Errichtung eines „Schulverbundes“ zwischen den bestehenden innerstädtischen Schulstandorten nördlich des Kirchplatzes.
- Verbesserung des Freiflächenangebotes und Erstellung eines Konzeptes für die Nutzung der Schulsport- und -spielplätze in der unterrichtsfreien Zeit.

Z.3 Wirtschaft

Präambel:

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur strebt weiterhin als grundsätzliche Zielsetzung ausgewogene wirtschaftliche Verhältnisse an, die der Bevölkerung günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen ermöglichen und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung sowohl der Siedlungs- als auch der Bevölkerungsstruktur liefert.

Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Erhaltung und Ansiedlung von Unternehmen in der Stadtgemeinde Bruck an der Mur
 - ➔ Offensives Flächenmanagement durch aktive Bodenpolitik und Mobilisierung von Flächenpotentialen (Wirtschaftsentwicklungs GmbH Bruck/Mur-Oberaich).
 - ➔ Aktives Standortmarketing, verstärkte Kooperation innerhalb von area m styria.
- Bestmögliche Nutzung des vorhandenen regionalen Forschungs- und Entwicklungspotentiales durch Forcierung der Transferaktivitäten (Know-How-Transfer) in der Region Bruck an der Mur.
- Förderung ansiedlungswilliger Jungunternehmen in vielfältiger Weise, z.B. durch Bereitstellung von Know-How, Arbeitsplatzprämien, u.a.m.; Einrichtung einer zentralen Vermittlungsstelle seitens der Stadtgemeinde.

- Weitestgehende Vereinheitlichung der Förderansätze in der Region
- Entwicklung der Wirtschaft unter kleinregionalen Gesichtspunkten (KEK).
 - ➔ Schaffung eines Grundstückspools in der Kleinregion.
 - ➔ Schaffung geeigneter Strukturen innerhalb der GmbH.
 - ➔ Einbinden der Gemeinde Pernegg in die gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung (area m sytria)
 - ➔ Mittel- bis langfristige Stärkung der Zusammenarbeit mit der Nachbar-Kleinregion (KR. „Innovationsraum unteres Mürztal“).
- Sicherung von Gewerbeflächen
- Weiterentwicklung der Gründungsförderung und der Angebote an Gründer

Rohstoffe und Landwirtschaft - Primärer Sektor:

- Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die langfristige Existenzsicherung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe.
 - ➔ Erhaltung und Sicherung von qualitativ hochwertigen, zusammenhängenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen.
 - ➔ Sorgfältige Prüfung von Nutzungsprioritäten, insbesondere im Zusammenhang mit geplanten Bauländerweiterungsmaßnahmen.
 - ➔ Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe nachhaltig hintanhaltenden, um Störwirkungen zu vermeiden.
- Erschließung neuer Tätigkeiten speziell für Junglandwirte mit angemessener Wertschöpfung.
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen.
- Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe; Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit.
- Verstärkte Zusammenarbeit der Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft mit den ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. verpflichtende Praktika, Know-How-Fluß in die Betriebe, Vermarktung über Internet, etc.).
- Weiterentwicklung des energiewirtschaftlichen Beitrages der Land- und Forstwirtschaft.

Industrie- und Gewerbe - Sekundärer Sektor:

- Rücksichtnahme auf bestehende gewerbliche Betriebsstandorte und deren allfällige Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung, insbesondere der räumlich-funktionellen Gliederung im Entwicklungsplan.
- Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben (**KMU's**) in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Oberaich.
 - ➔ Festlegung von Entwicklungspotenzialen unter Berücksichtigung von Erschließung und Erreichbarkeit bzw. Berücksichtigung des Siedlungsbestandes (Vermeidung von Nutzungskonflikten), insbesondere entlang der Landesstraße L 111 (Tragöber Straße) und der Schnellstraße S 35.

Handel- und Dienstleistungen - Tertiärer Sektor:

- Die Stellung von Bruck an der Mur als Handelsstadt gilt es, im Hinblick auf die nationale und internationale Entwicklung schrittweise weiter auszubauen und gleichzeitig die hohe Versorgungsqualität der Bevölkerung zu sichern. Dabei ist auch auf jene Bevölkerungsgruppen, die über kein privates Auto verfügen, besonderes Augenmerk zu legen (z.B. fußläufige Nahversorgung).
 - ➔ Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Gefüges der Nahversorgung.
 - ➔ Bestehende Einkaufszentren (Leiner, 2x Hausmann, Spar, Baumax, ...) sollen entsprechend ihrem zentralörtlichen Standortraum erhalten und gesichert werden.
 - ➔ Platzierung und Weiterentwicklung der Stadt Bruck an der Mur als wichtiges Messezentrum im obersteirischen Wirtschaftsraum.
 - ➔ Ausbau des bestehenden Handels- und Messeturismus; weitere Verbesserung und Spezialisierung der Gastronomie und der Beherbergungsbetriebe.
 - ➔ Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Ansiedelung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen.
- Anstreben ausgewogener wirtschaftlicher Verhältnisse, die der Bevölkerung günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen sichern, in Übereinstimmung mit der angestrebten Bevölkerungszahl und der räumlichen Tragfähigkeit.
 - ➔ Verbesserung der Verfügbarkeit von Grund und Boden für gewerbliche Betriebsansiedelung.
- Schrittweise und bedarfsorientierte Erhöhung des Angebotes an persönlichen, sozialen und öffentlichen Diensten zur Stärkung der regionalen Versorgungsfunktion.

- Weiterentwicklung der Dienstleistungsstrukturen zum führenden Dienstleistungsstandort in der Obersteiermark. Schaffung von Impulsen für die Gründung im Bereich der Kreativwirtschaft.

Tourismus

- Stärkere Vermarktung der Marke „Hochsteiermark“.
- Ausbau und Förderung des Städtetourismus in Verbindung mit dem Stadtmarketing.
- Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes an Einrichtungen für den Veranstaltungstourismus.
- Attraktivitätssteigerung traditioneller Brucker Naherholungs- und Ausflugsziele (Eignungszonen für Naherholung) gem. § 3 (2) Z 3 lit. a) des Wortlauts zum STEK 4.00 für die Allgemeinheit.

Z.4 Technische Infrastruktur

Verkehr und Mobilität:

- Rückbau der Hochstraße gem. Detailprojekt 2009 „Hochbahn-Knoten Bruck/Mur“ und damit planmäßige Entwicklung einer städtischen Struktur südlich der Mur
 - ➔ Erstellung eines Umsetzungskonzepts zur Standortentwicklung.
 - ➔ Beibehaltung der Bausperre bis zur Rechtskraft des 4. Flächenwidmungsplanes.
- Die Erreichbarkeit der Stadt Bruck an der Mur von außen, aber auch in der Stadt selbst, soll verbessert werden. Dabei hat der öffentliche Verkehr (Bahn, Bus) besondere Priorität.
Die „Drehscheibenfunktion der Stadt“ im obersteirischen Verkehrsgeschehen ist zu sichern bzw. weiter auszubauen.
 - ➔ Verbesserung der Anbindungen an das gesamteuropäische Bahnnetz, speziell durch den Ausbau der Südbahn (Semmeringbasistunnel) bzw. der Koralmbahn, der Pyhrnstrecke nach Linz bzw. auch der Ostbahn Richtung Ungarn über Graz.
 - ➔ Steigerung der allgemeinen Attraktivität und des Images des innerstädtischen öffentlichen Verkehrs.
 - ➔ Anbindung des Verkehrsknotens „Alte Spinne“ an die S 6 und dadurch unmittelbare Erschließung des Stadtgebietes durch das internationale Verkehrsnetz (S 6 / S 35).

- ➔ Vierspuriger Ausbau der LB 116.
- Durch eine konsequente Raumordnungspolitik sind kompakte Siedlungsstrukturen zu fördern, eine weitere Zersiedelung in Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist zu verhindern. Dadurch soll nicht notwendiger Verkehr schrittweiser vermieden werden.
- Verbesserung des regionalen Verkehrsgeschehens im Güterverkehr sowie im Personennahverkehr (im Rahmen des Verkehrsverbundes Steiermark).
 - ➔ Planmäßige Umsetzung des S-Bahn-Konzeptes des Landes Steiermark gemäß Machbarkeitsstudie.
 - ➔ Intensivierung und Ausweitung des Verkehrsverbundes.
 - ➔ Attraktivitätssteigerung durch Neubau des Bahnhofes in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verkehrsträgern (Bahn und Bus) als überregional bedeutsamer Verkehrsknotenpunkt.
- Erhaltung und Verbesserung der grundsätzlichen Lebensqualität
 - ➔ Verkehrssteuernde Maßnahmen im Zentrum.
 - ➔ Schaffung von "Ruheachsen" im innerstädtischen Bereich zum Zwecke der Verkehrsentflechtung.
 - ➔ Bessere Erreichbarkeit der Haltestellen des ÖV` s durch neue Fuß- und Radwegverbindungen.
- Schrittweiser weiterer Ausbau eines möglichst geschlossenen Fuß- und Radwegenetzes mit kurzen Verbindungen
 - ➔ Schaffung der Verbindung Oberaich - St.Ruprecht - Stadtfriedhof.
 - ➔ Verbesserung des Geh- und Radweges zw. Hochfeld und Stadtzentrum.
- Keine großflächigen Erweiterungen bzw. Neufestlegung von Wohngebieten entlang stark emittierender Verkehrsachsen (Straßen- und Schienennetz) ohne Nachweis einer entsprechenden Lärmfreistellung durch geeignete Maßnahmen.
- Intensivierung der Nutzung des ÖVPN durch Schüler
 - ➔ Verbesserung des Angebotes an öffentlichen Verkehrsmitteln bei bestehenden Schulstandorten
 - ➔ Förderung und Schaffung von Anreizen zum Umsteigen der Schüler auf öffentliche Verkehrsmittel.
- Verbesserung der Gesamtverkehrssituation durch Bau von weiteren Murbrücken
 - ➔ Flächenfreihaltung für die s.g. Westbrücke zur besseren Anbindung der Wohnsiedlungsgebiete an das überregionale Verkehrsnetz.
 - ➔ Schaffung einer zweiten Zufahrt zur Wiener Vorstadt (Standort Austria Draht) im Süden.

- Im Zuge eines geplanten Ausbaues des Brucker Bahnhofes inkl. Gleisanlagen wird die Bedeutung als Verkehrsdrehscheibe gestärkt. Adaptierung für das zukünftig zu erwartende internationale Verkehrsaufkommen.

Energie:

- Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes durch vermehrten Einsatz von alternativen Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (Biomasse, Solarenergie, Wasserkraft).
- Bruck an der Mur als energieautarke Stadt.
 - ➔ Intensivierung der Nutzung von Nahwärme iVm dem Ausbau des Nahwärmenetzes.
 - ➔ Förderung dezentraler Nahwärmeversorgungseinrichtungen (Biomasseheizkraftwerke, o.ä.).
 - ➔ Verstärkte Nutzung der industriellen Abwärme

Wasser:

- Nachhaltiger Schutz der bestehenden Quell- und Brunnenschutzgebiete gem. des WRG 1959 idgF.
- Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung für die Regionsbevölkerung sowohl durch langfristige Erhaltung und Sicherung bestehender örtlicher Anlagen als auch durch Kooperation mit überregionalen Versorgungseinrichtungen.
- Anreicherung des Grundwassers durch Versickerung von unverschmutzten Meteorwässern an Ort und Stelle unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten.

Abfall:

- Schrittweise weitere Verringerung des Abfallaufkommens in der Gemeinde (Abfalltrennung und Vermeidung).
- Erhaltung und Verbesserung einer bedarfsorientierten Infrastruktur zur getrennten Sammlung, Verbringung, Sortierung und Verwertung von Alt- und Problemstoffen bzw. von Restabfall.

(2) Entwicklungsziele und -prioritäten für die einzelnen Ortsteile:

Z.1 Entwicklungspriorität 1:

lit. a) Regionszentrum Bruck an der Mur:

- Bruck/Mur soll die Wohlfühlstadt⁸ der Hochsteiermark werden.
- Sicherstellung bzw. Erhaltung eines funktionsfähigen sowie entwicklungsfähigen städtischen Zentrums.
- Gesamtheitliche Betrachtungsweise bei innerstädtischen Problemlösungen.
- Vorzugsweise Erhaltung und Stärkung der innerstädtischen Handels- und Dienstleistungsfunktionen.
- Stärkung und Erhaltung der Versorgungs- und Wirtschaftsfunktionen (Handel/ Dienstleistungen/ öffentliche Verwaltung) in Erfüllung der zentralörtlichen Funktion.
- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Wohnfunktion und Sicherung des Zentrums als Wohnstandort mit hoher Wohnumfeldqualität.
- Minderung von möglichen Nutzungskonflikten zwischen unterschiedlichen Funktionsbereichen (z.B. Festlegung von Grünräumen bzw. Pufferbereichen und Freihaltezonen zwischen unterschiedlichen Nutzungen und Nutzungsänderungen (von I/1 in GG)).
- Entwicklung der städtischen Struktur südlich der Mur unter Nutzung der Flächen der rückzubauenden Hochstraße (damit Stärkung der Innenstadt bei gleichzeitig zeitgemäßer, bedarfsorientierter Entwicklung); Erstellung eines Umsetzungskonzepts zur Entwicklung des Standortes; Beibehaltung der Bausperre bis zur Rechtskraft des 4. Flächenwidmungsplanes; Ausbau des „Tores zur Obersteiermark“.
- Erhaltung und Restaurierung der vorhandenen architektonischen Denkmäler.
- Schaffung einer zweiten Zufahrt in die Wiener Vorstadt (Standort Austria Draht).

⁸ Die Weltgesundheitsbehörde (WHO) stellt hohe Ansprüche: „Gesundheit ist ein Zustand des vollkommenen körperlichen, geistig-seelischen und menschlichen Wohlbefindens und ist nicht nur das Fehlen von Krankheit und Schwächen“ (Erläuterungen gem. WHO).

lit. b) **Berndorf:**

- Forcierung und Weiterentwicklung der Wohnfunktion im Bereich des Hochfeldes unter Freihaltung der Schutzbereiche entlang der STE-WAG-STEAG-110kV-Starkstromfreileitungen gem. Masterplan. Anzustreben ist mittel- bis langfristig der Ersatz der Hochspannungsfreileitungen durch Verkabelung (Erdkabel).
- Weiterentwicklung von Gewerbe- und Dienstleistungen im Bereich nördlich der L 111 in Richtung Nordwesten (zur Grenze der Stadtgemeinde Kapfenberg).
- Schaffung von Expansmöglichkeiten für KMUs durch Flächenbevorratung zur Einbremsung der Grundstückspreissteigerungen und schrittweiser Aufschließung der Gewerbeflächen.
- Ausbau des Nahwärmenetzes für den Siedlungsraum Hochfeld.
- Erhaltung der Frisch- und Kaltluftzufuhr für die bandförmigen Siedlungsgebiete entlang der Mürz gem. Masterplan (klimawirksame Freiflächenplanung und Bebauungsbeschränkungen (hinsichtlich Höhenentwicklung und Gebäudestellung) in Frischluftschneisen; Festlegung von Siedlungsgrenzen im Bereich Hochfeld).

lit. c) **St. Ruprecht:**

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des funktionsdurchmischten Siedlungsraumes unter Berücksichtigung der zum Teil gegebenen Immissionen entlang der LB 116 (durch Anpassung der Verwendungszwecke).
- Kleinräumige Weiterentwicklung von Gewerbe und Dienstleistung in durch Lärm beeinträchtigten Gebieten.
- Schaffung von zusätzlichen Nutzungsflächen für KMUs.
- Freihaltung der Flächen für die Westbrücke.
- Gemeinsames Flächenmanagement in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Oberaich (Wirtschaftsentwicklungs GmbH Bruck/Mur-Oberaich).

Z.2 Entwicklungspriorität 2:lit. a) **Pischk mit der südlichen Hangzone Pischkberg:**

- Zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotentiale und planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzungen zur Stärkung und Nachverdichtung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes.

Z.3 Entwicklungspriorität 3:

Für die rechtlich konsentierten Baulandbestände in **Einöd, Gloriett, Kaltbachgraben, Pischkberg** (solitärer Siedlungsansatz) und **Übelstein** (bestehend aus Übelstein-Weiler, Übelstein Dörfel und Übelstein Siedlung) ist die langfristige Bestandssicherung dieser Siedlungsansätze für lokalen Bedarf (zB „weichende Erben“ mit der 3.000 m² Regelung gem. REPRO Bruck/Mur) für Übelstein, Gloriett und Kaltbachgraben vorrangig.

§ 5

Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen

- (1) Die Stadtgemeinde Bruck/Mur verpflichtet sich im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des 4. Stadtentwicklungskonzepts.
- (2) Die Stadtgemeinde wird bei Landes- und Bundesdienststellen und sonstigen öffentlichen Institutionen auf entsprechende Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Ziele und Maßnahmen hinwirken bzw. im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tätig werden.

§ 6

Wirkung des 4. Stadtentwicklungskonzeptes

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 dürfen dem Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 nicht widersprechen.
- (2) Das Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 ist bei Vorliegen wichtiger Gründe (Widerspruch zu Verordnungen und Gesetzen des Bundes und des Landes, zur Überörtlichen Raumordnung, Änderung von Rahmenbedingungen für die Gemeindeentwicklung etc.) anzupassen.

§ 7
**Inkrafttreten/
Außerkräfttreten**

- (1) Nach Genehmigung des Stadtentwicklungskonzeptes / Entwicklungsplanes Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck/Mur durch die Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Mit Rechtskraft des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 4.00 tritt gleichzeitig das Stadtentwicklungskonzept Nr. 3.00 idgF der Stadtgemeinde Bruck/Mur außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Bernhard Rosenberger

STADTGEMEINDE BRUCK/MUR

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT – ÖRTLICHER ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00

KUNDMACHUNG (gem. § 21 (1) iVm § 29 (3) Stmk. ROG 1974, idF LGBl. Nr. 89/2008) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 29 (3) Stmk. ROG 74)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 31 (1) iVm § 29 (3) Stmk. ROG 1974, idF LGBl. Nr. 89/2008)
Kundmachung vom 18.12.2009	Zahl:
Anschlag am 17.12.2009	Datum: 15.12.2009
Abnahme am 13.02.2010	
Auflagefrist von 18.12.2009 bis 12.02.2010	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 29 (6) Stmk. ROG 1974, idF LGBl. Nr. 89/2008)
	Zahl:
	Datum: 25.03.2010
Rundsiegel Bürgermeister	Rundsiegel Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 29 (8) Stmk. ROG 1974 idF LGBl. Nr. 89/2008)	KUNDMACHUNG (gem. § 21(1) iVm § 29 (11) Stmk. ROG 1974 idF LGBl. Nr. 89/2008)
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

DI ANDREAS ANKOWITSCH

DI MAXIMILIAN PUMPERNIG

A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL: 0316/833170-0

GZ: 148FR09

Graz,

30.03.2010

Rundsiegel

Ort

Datum der Ausfertigung

Unterschrift